

## **Ratgeber Pflege**

### **Alles was Sie zur Pflege wissen müssen**



© aboutpixel.de

## Wo muss ich Pflegeleistungen beantragen?

Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie einen Antrag bei Ihrer Pflegekasse stellen. Diese befindet sich bei Ihrer Krankenkasse. Nach Antragstellung beauftragt Ihr Pflegekasse dann den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit der Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit.

## Wie schnell wird über den Antrag entschieden?

Die Bearbeitungsfrist für Anträge auf Pflegeleistungen beträgt fünf Wochen.

## Welche Voraussetzungen muss ich für die Inanspruchnahme von Pflegeleistungen erfüllen?

Um Pflegeleistungen voll in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung zwei Jahre in die Pflegekasse als Mitglied eingezahlt haben oder familienversichert gewesen sein.

## Pflegestufen

Entsprechend der Pflegebedürftigkeit werden die Pflegebedürftigen einer von drei Pflegestufen (I, II oder III) zugeordnet. Je nach Pflegestufe unterscheidet sich auch die Höhe der Leistungen.

### **Pflegestufe I – erhebliche Pflegebedürftigkeit**

Diese Pflegestufe liegt vor bei einem mindestens einmal täglich erforderlichen Hilfebedarf. Zusätzlich muss Hilfe bei der häuslichen wirtschaftlichen Versorgung benötigt werden. Der wöchentliche Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten betragen, wovon mehr als die Hälfte auf die Grundpflege entfallen müssen.

### **Pflegestufe II – Schwerpflegebedürftigkeit**

Die Pflegestufe liegt vor bei einem mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten erforderlichen Hilfebedarf. Zusätzlich muss Hilfe bei der häuslichen wirtschaftlichen Versorgung benötigt werden. Der wöchentliche Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens drei Stunden betragen, wovon mindestens zwei Stunden auf die Grundpflege entfallen müssen.

### **Pflegestufe III – Schwerstpflegebedürftigkeit**

Diese Pflegestufe liegt vor, wenn der Hilfebedarf ständig gegeben ist, sowohl Tag und Nacht anfällt (rund um die Uhr). Zusätzlich muss mehrfach wöchentlich Hilfe bei der häuslichen wirtschaftlichen Versorgung benötigt werden. Der wöchentliche Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens fünf Stunden betragen, wovon mindestens vier Stunden auf die Grundpflege entfallen müssen.

Bei außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand in Pflegestufe III kann eine Härtefallregelung in Anspruch genommen werden. In diesem Fall gibt es höhere Leistungen.

### **Hilfen bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz**

Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen sind in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt. Solche Personen, auch ohne vorhandene Pflegestufe, können Betreuungsgeld in Abhängigkeit vom Betreuungsbedarf erhalten. Man spricht hier von der so genannten „Pflegestufe 0“.

## Pflege zu Hause – welche Möglichkeiten gibt es?

### a. Ambulanter Pflegedienst

Ein ambulanter Pflegedienst unterstützt Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Pflege zu Hause. Das Personal des Pflegedienstes kommt zu Ihnen nach Hause und hilft fach- und sachkundig bei der täglichen Pflege. Das Leistungsangebot der häuslichen Pflege erstreckt sich über die verschiedensten Bereiche.

#### Ambulante Sachleistungen (Pflegehilfe) der Pflegeversicherung:

	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
2008	420,00 €	980,00 €	1.470,00 €
2010	440,00 €	1.040,00 €	1.510,00 €
2012	450,00 €	1.100,00 €	1.550,00 €

## Pflege zu Hause – welche Möglichkeiten gibt es?

### b. Pflegegeld

Pflegebedürftige sollen selbst darüber entscheiden, wie und von wem sie gepflegt werden wollen. Sie haben die Möglichkeit, Sachleistungen (Hilfe durch Pflegedienste) oder Pflegegeld in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für Pflegegeld ist, dass die häusliche Pflege sichergestellt ist. Das Pflegegeld wird dem Betroffenen von der Pflegekasse überwiesen und steht ihm frei zur Verfügung.

Es ist auch möglich, den Bezug von Pflegegeld mit der Inanspruchnahme von Sachleistungen zu kombinieren.

#### Höhe des Pflegegeldes:

	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
<b>2008</b>	215,00 €	420,00 €	675,00 €
<b>2010</b>	225,00 €	430,00 €	685,00 €
<b>2012</b>	235,00 €	440,00 €	700,00 €

## Pflege zu Hause – welche Möglichkeiten gibt es?

### c. Urlaubsvertretung (Verhinderungspflege)

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege für längstens vier Wochen pro Kalenderjahr – die sogenannte Verhinderungspflege.

### d. Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel sind Geräte und Sachmittel, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, diese erleichtern und dazu beitragen, dem Pflegebedürftigen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen. Die Pflegekasse unterscheidet:

- technische Hilfsmittel (Pflegebett, Lagerungshilfen, Notrufsystem)
- Verbrauchsprodukte (Einmalhandschuhe, Betteinlagen)

Kosten für Hilfsmittel werden von den Pflegekassen übernommen, wenn keine Leistungsverpflichtung der Krankenkasse besteht. Das Pflegehilfsmittelverzeichnis der Pflegekassen informiert darüber, welche Pflegehilfsmittel zur Verfügung gestellt bzw. leihweise überlassen werden.

## Pflege zu Hause – welche Möglichkeiten gibt es?

### e. Wohnraumanpassung

Die Pflegekasse zahlt unabhängig von der Pflegestufe auf Antrag bis zu 2.557 Euro als Zuschuss für Anpassungsmaßnahmen, die die häusliche Pflege in der Wohnung ermöglichen, erleichtern oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederherstellen.

Einen Zuschuss zur Wohnungsanpassung kann auch ein zweites Mal gewährt werden, wenn die Pflegesituation sich so verändert hat, dass erneute Maßnahmen nötig werden.



## Welche besonderen Leistungen gibt es für demenziell erkrankte Menschen?

### a. Betreuungsbetrag

Pflegebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen und erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz können von der Pflegekasse für Betreuungsleistungen zusätzlich zwischen 100 und 200 Euro pro Monat erhalten.

### b. „Pflegestufe 0“

Auch Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die noch nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Pflegestufe I erfüllen, haben mit Inkrafttreten der Pflegereform einen Anspruch auf einen Betreuungsbetrag.

## Ich möchte einen Angehörigen oder eine Angehörige zu Hause pflegen – was gibt es zu beachten?

### a. Welche Rentenansprüche habe ich als Pflegeperson?

Wenn Sie einen Angehörigen für mindestens 14 Stunden in der Woche pflegen, gelten Sie als Pflegeperson im Sinne der Pflegeversicherung. Sind Sie nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig, zahlt die Pflegeversicherung für Sie Beiträge zur Rentenversicherung. Die Höhe richtet sich dabei nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit und dem Umfang der Pflegetätigkeit.

### b. Pflegekurse für Angehörige

Wenn Sie eine Angehörige oder einen Angehörigen pflegen oder sich ehrenamtlich um Pflegebedürftige kümmern, können Sie an einem Pflegekurs Ihrer Pflegekasse teilnehmen.

Solche Kurse werden auch von **Kompass – Schulung und Beratung im Gesundheitswesen** angeboten.

Ein Beispiel dafür ist der auf der folgenden Seite erläuterte Spezial- und Kompaktpflegekurs.

## Spezial- und Kompaktpflegekurse

Spezial- und Kompaktpflegekurse (Wochenendkurse) werden themen- oder diagnosebezogen auf Grund einer erschwerten Bedürfnislage der Pflegebedürftigen und ihrer Pflegeperson angeboten.

Die Schulungsinhalte werden entweder in Kurs- oder Seminarform vermittelt, die Teilnehmerzahl beträgt nicht mehr als 15 Personen.

Der Zeitumfang der Schulung umfasst 10 Unterrichtseinheiten.

Bei einem solchen Kurs wird individuell auf Ihre Bedürfnisse eingegangen, die Selbstsorge der pflegenden Angehörigen wird mit einbezogen und vermittelt.

- Traue ich mir die Pflege zu?
- Wo sind meine körperlichen Grenzen?
- Bin ich psychisch in der Lage, die Pflege durchzuführen?
- Wo erhalte ich Hilfe, wenn ich nicht mehr weiter weiß?
- Will ich meinen Angehörigen pflegen und mein Leben verändern?

Gerne informieren wir Sie bei Interesse über weitere Themen und genaue Termine – sprechen Sie uns an!

## **Ich möchte einen Angehörigen oder eine Angehörige zu Hause pflegen – was gibt es zu beachten?**

### **c. Wie kann ich Beruf und Pflege miteinander verbinden?**

Wird ein Angehöriger pflegebedürftig, so haben Sie Anspruch auf die sogenannte Pflegezeit: eine unbezahlte, sozialversicherte Freistellung von der Arbeit für die Dauer von bis zu sechs Monaten. Dieser Anspruch entsteht, sobald bei einem nahen Angehörigen, den Sie pflegen wollen, Pflegestufe I vorliegt. Der Anspruch besteht nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten.



## Wo kann ich mich über die Pflege informieren?

Wenn Sie erste Informationen zur Pflege haben möchten, setzen Sie sich mit Ihrer Kranken- oder Pflegekasse in Verbindung. Es gibt Service- und Beratungsstellen, von denen Sie Informationen erhalten. Diese werden durch Pflegestützpunkte, die mit der Pflegereform eingeführt wurden, ergänzt und ersetzt.

